

ANLAGE 6  
SATZUNG DER UBBO-EMMIUS-KLINIK gGMBH

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet  
  
Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Aurich.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Ubbo-Emmius-Klinik in Aurich und Norden.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000,00 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro).

§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister.
- (2) Sie besteht auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich gegenüber sämtlichen anderen Gesellschaftern erfolgen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist maßgebend der zeitlich zuletzt erfolgende Zugang der Kündigung.

- (4) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Es gelten dann die Vorschriften, wie sie für den Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft in diesem Verträge vereinbart sind.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 6 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- (4) Die Gesellschafter können die Vertretung und die Geschäftsführung abweichend regeln, insbesondere einzelnen Geschäftsführern das Recht zur alleinigen Vertretung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB erteilen.
- (5) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

#### § 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird oder wenn die Einberufung der Gesellschafter aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal jährlich bis zum 31. August eines jeden Jahres zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Jahres und über die Entlastung der/s Geschäftsführer(s) .
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden durch den Landrat oder seinen Vertreter im Amt unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung einberufen. Für die Ladungsfrist und die Form der Einberufung von Gesellschafterversammlungen gelten die Vorschriften der NLO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Aurich.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - b) Kapitalerhöhung oder Herabsetzung,
  - c) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
  - d) die Auflösung, Verschmelzung und Umwandlung der Gesellschaft
  - e) sonstige, der Gesellschafterversammlung nach Gesetz oder diesem Vertrag zugewiesenen Punkte

#### § 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen nach den Vorschriften der NLO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Kreisausschuss des Landkreises Aurich gefasst.
- (2) Es kann auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung schriftlich (auch per Tele- fax) oder mündlich im Umlaufverfahren abgestimmt werden. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasste Beschlüsse werden nur wirksam, wenn sie vom Vorsitzenden der letzten Gesellschafterversammlung protokolliert und das Protokoll allen Gesellschaftern zur Kenntnis zugesandt worden ist und eine Anfechtung der Beschlüsse nicht erfolgt ist.

#### § 9 Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung, Anhang) sowie der Lagebericht sind von dem/den Geschäftsführer(n) innerhalb von einer Frist, die dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht, spätestens innerhalb von 6 Monaten (oder in gesetzlich vorgeschriebener kürzerer Frist) nach dem Ende des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Für die Buchführung, Bilanzierung und Bilanzgliederung sind die Vorschriften der §§ 238 ff. und 264 ff. HGB anzuwenden. Dabei ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine einheitliche Handels- und Steuerbilanz anzustreben, wobei Bewertungs- und Abschreibungswahlrechte nach steuerlicher Zweckmäßigkeit auszuüben sind.
- (3) Der Jahresabschluss ist, nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Den für den Landkreis Aurich zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (4) Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abschrift des Jahresabschlusses. Er hat weiter das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft; dieses Recht kann er selbst ausüben oder durch einen Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe ausüben lassen.

#### § 10 Gewinnverteilung, Gewinnrücklage

- (1) Etwaige Gewinne und Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten (siehe § 3 dieser Satzung).
- (2) Ein etwaiger Gewinn lt. Jahresbilanz ist daher auf neue Rechnung vorzutragen. Der Bilanzgewinn unterliegt den satzungsgemäßen Beschränkungen.
- (3) Ein Jahresfehlbetrag ist, soweit möglich, zunächst mit dem Bilanzgewinn zu verrechnen, ein darüber hinausgehender Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnausschüttung darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

## § 11 Satzungsklausel

- (1) Jeglicher Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist nach unter fremden Personen üblichen Grundsätzen abzurechnen.
- (2) In Verfolgung dieses Grundsatzes ist es den geschäftsführenden Organen der Gesellschaft untersagt, einem Gesellschafter oder einer dieser nahestehenden Person mit Rücksicht auf das Gesellschaftsverhältnis Vorteile irgendwelcher Art ohne angemessene Gegenleistung zuzuwenden.
- (3) Für den Fall des Verstoßes gegen diesen Grundsatz ist der begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen. Die Rückerstattungspflicht (Ersatzpflicht) gilt auch und insbesondere insoweit, als von Finanzbehörden und Finanzgerichten eine Vorteilszuwendung angenommen wird.

## § 12 Allgemeine Vorschriften

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorschreibt; mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen.
- (2) Dieser Vertrag bleibt auch gültig, wenn Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten. Die ungültige Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist alsdann durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- (3) Das Gericht des Sitzes der Gesellschaft ist, soweit gesetzlich zulässig, für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag örtlich zuständig.
- (4) Für alle bei der Gesellschaftsgründung entstehenden Steuern verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
- (5) Solange lediglich ein Gesellschafter vorhanden ist, sind die Vorschriften, die von einer Vielzahl von Gesellschaftern ausgehen, sinngemäß oder gar nicht anzuwenden.
- (6) Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung (Notar-, Steuerberatungs-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) sowie alle Nebenkosten gehen bis zur Höhe von 30.000,00 Euro zu Lasten der Gesellschaft.